

# RS OGH 1984/6/13 3Ob548/84, 6Ob197/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1984

## Norm

UVG §22

## Rechtssatz

Aus dem Hinweis in den Materialien auf die Rechtsprechung, die aufbauend auf der Entscheidung JB 33 neu nicht nur für den Fall von Lohnzahlungen sondern auch für den Fall der Unterhaltsleistung einen Rückforderungsanspruch verneinte, wenn der Empfänger durch den Erhalt zum Verbrauch veranlasst wurde (SZ 13/262), ergibt sich deutlich, dass es dem Gesetzgeber im § 22 UVG nicht darauf ankam, dass sich der Verbrauch im Rahmen des dem Kind nach dem § 140 ABGB gegen den Unterhaltsverpflichteten zustehenden Anspruch halten muss.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 548/84  
Entscheidungstext OGH 13.06.1984 3 Ob 548/84  
Veröff: ÖA 1985,83
- 6 Ob 197/08a  
Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 197/08a  
Auch; Beisatz: Dem minderjährigen unterhaltsberechtigten Kind ist die Unredlichkeit seines gesetzlichen Vertreters zuzurechnen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0076881

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)